

Auftrag zur Ausstellung einer WEP-Ladekarte



So bestellen Sie: Auftrag ausfüllen (Unterschrift nicht vergessen) und an folgende Adresse senden:
WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH, Sophiastraße 2, 41836 Hückelhoven

Eine Gesellschaft der
Stadtwerke Dinslaken
Unternehmensgruppe

1. Ihre Anschrift (Rechnungsanschrift)

Frau Herr Eheleute Sonstiges

* Vorname, Name bzw. Firmenname

Vorname, Name (Ehepartner/Lebensgefährte)

** Geburtsdatum Geburtsdatum (Ehepartner/Lebensgefährte)

* Straße, Hausnummer

* PLZ, Ort

* Telefon (tagsüber) für eventuelle Rückfragen

E-Mail

2. Angaben zu Ihrem Elektrofahrzeug

* Nutzung des Fahrzeugs Privat Gewerblich

* Hersteller

* Typ

* Baujahr des Fahrzeugs

3. Ihr Ladetarif

Sie zahlen quartalsweise einen Bereitstellungspreis für die WEP-Ladekarte und können dafür an allen öffentlichen Ladesäulen der WEP, den deutschlandweiten Ladepunkten des Ladenetz.de-Verbundes sowie den nationalen und internationalen Ladepunkten der Roaming-Partner Ladestrom zu den jeweils aktuellen Kilowattstunden-Preisen laden. Die einzelnen Ladevorgänge werden quartalsweise mit Ihnen abgerechnet.

Die jeweils aktuellen Ladestrompreise müssen Sie vor Beginn des Ladevorganges online (z. B. mit Ihrem Smartphone) unter dem Link ladekarte.wep-h.de/ladekarte/#preislste abrufen. Mit dem Start des Ladevorganges gilt der jeweils aktuelle Ladestrompreis als vereinbart. Die derzeit gültigen Ladestrompreise finden Sie im beigefügten Preisblatt.

	Netto	Brutto
Bereitstellungspreis WEP-Ladekarte		
Monatlich	5,00 €	5,95 €

Für die Preise und die Abrechnung gilt Ziffer 4 unserer AGB Elektromobilität. Stromkunden der WEP zahlen für eine WEP-Ladekarte keinen Bereitstellungspreis. Das gilt für alle Zeiträume, in denen der Vertrag über die WEP-Ladekarte besteht und eine zusätzliche Stromlieferung (z. B. Haushaltsstrom) stattfindet. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in Ziffer 5 unserer AGB Elektromobilität.

Meine Vertragskontonummer Strom lautet:

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag zwischen der WEP GmbH und dem Kunden beginnt ab Zugang der Ladekarte beim Kunden und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Die Kündigung kann in Schriftform, elektronischer Form oder Textform erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die WEP GmbH zurückzugeben.

5. Einzugsermächtigung

Kreditinstitut

IBAN (22-stellig)

Hiermit wird die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH bevollmächtigt, widerruflich ab Vertragsbeginn alle fälligen Beträge bezüglich der WEP-Ladekarte von dem oben angegebenen Konto abzubuchen.

6. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten bzw. umseitig abgedruckten Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH für die Nutzung der WEP-Ladekarte und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (AGB Elektromobilität) (Stand: 20.04.2021) Anwendung.

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH, Sophiastr. 2, 41836 Hückelhoven, Telefax: 02433 902-193, E-Mail: info@wep-h.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

8. Auftragserteilung und Vollmachten

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der angegebenen Daten und dass ich vom Preisblatt, von den AGB, den Datenschutzhinweisen und meinem Widerrufsrecht Kenntnis genommen habe.

* Ort, Datum

* Unterschrift/en des Auftraggebers/der Auftraggeber

Von der WEP auszufüllen

Vertragskontonummer Kartennummer

Die Ladekarte wurde per Post versandt persönlich übergeben

Datum und Unterschrift des Mitarbeiters

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH für die Nutzung der WEP-Ladekarte und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (AGB Elektromobilität)

1. Vertragsgegenstand/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand des Vertrages zur Nutzung der WEP-Ladekarte zwischen der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP) und dem Kunden ist die Nutzung der von der WEP und der Elektromobilitätskooperation „Ladenetz.de“ angehörenden Kooperationspartnern betriebenen Stromladestationen durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeuges mit Elektrizität. Kooperationspartner von Ladenetz.de sind Stadtwerke- und Business-Partner im Verbund von Ladenetz.de, auch Ladenetz.de-Partner genannt, sowie Kooperationspartner, die keine Ladenetz.de-Partner sind, auch Roaming-Partner genannt. Ladenetz.de-Partner und Roaming-Partner werden gemeinsam als Ladenetz.de-Kooperationspartner bezeichnet. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Ladenetz.de-Kooperationspartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Ladenetz.de-Kooperationsverträge oder Roamingabkommen kann auch eine Lademöglichkeit wieder entfallen.

1.2 Vertragsgegenstand kann ferner die Nutzung einer bestimmten nicht öffentlichen Ladesäule sein, an der die WEP den Ladestrom abrechnet (im Folgenden „nicht öffentliche Ladesäulen“ genannt). Die Regelungen des Vertrages zur Nutzung der nicht öffentlichen Ladesäule haben gegenüber den Bestimmungen dieser AGB Vorrang, sofern dieser von den AGB abweicht.

1.3 Der Bezug des Ladestroms wird jeweils im Einzelfall durch die Nutzung der Ladekarte zum jeweils aktuellen Preis vereinbart und nach den Bestimmungen dieser AGB und des Vertrages zur Nutzung der WEP-Ladekarte bzw. der nicht öffentlichen Ladesäule abgerechnet. Das Nähere regelt Ziffer 2.3 dieser AGB.

2. Zugang zur Ladeinfrastruktur

2.1 Der Vertrag gilt nur für das in Ziffer 2 des Auftragsformulars angegebene Fahrzeug. Ersetzt der Kunde das Fahrzeug kann der Vertrag für das neue Fahrzeug fortgeführt werden. Der Kunde wird der WEP den Wechsel des Fahrzeuges unverzüglich mitteilen.

2.2 Der Kunde erhält nach Antragstellung und erfolgreicher Annahme des Antrages durch die WEP die Möglichkeit, die vertraglich vereinbarte Ladeinfrastruktur zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Ein Anspruch des Kunden auf Vertragsschluss mit der WEP besteht nicht. Die Nutzung der Ladesäulen kann der Kunde durch Authentifizierung und Nutzung der Ladesäulen mittels Ladekarte vornehmen (siehe dazu die Nutzungsbedingungen unter Ziffer 3). Bei nicht öffentlichen Ladesäulen kann die Authentifizierung auch auf andere Weise erfolgen, wenn dies individuell vereinbart ist.

2.3 Beim Gebrauch der Ladesäule bezieht der Kunde an der Ladesäule zum jeweils gültigen Preis Ladestrom für die gewünschte Art des Ladefahrens, d. h. für die Ladung im Wechselstromverfahren (AC) oder die Ladung im Gleichstromverfahren (DC). Der Kunde verpflichtet sich, den aktuellen Preis pro kWh (Kilowattstunde) für die genutzte Ladesäule und die Art des Ladefahrens sowie etwaige weitere Preisbestandteile für die Nutzung der jeweiligen Ladesäule vor dem Start des Ladevorganges unter dem Link <https://ladekarte.wep-h.de/ladekarte/#preisliste> online einzusehen. Bei der Nutzung nicht öffentlicher Ladesäulen gilt der jeweils vertraglich geregelte Preis für den Ladestrom. Mit dem Beginn des Ladevorganges erklärt sich der Kunde mit dem aktuellen Preis pro kWh Ladestrom sowie mit etwaigen weiteren Preisbestandteilen für diesen Ladevorgang einverstanden.

2.4 Die Ladekarte ist Eigentum der WEP. Sie ist auf Verlangen der WEP an diese unverzüglich zurückzugeben. Durch Rückgabe der Ladekarte wird ebenfalls die Vertragsnummer gesperrt. Ein Verlust der Karte ist der WEP unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Die Weitergabe der Ladekarte der WEP an Dritte ist untersagt. Bei Verstoß gegen das Weitergabeverbot wird die WEP die Karte unverzüglich sperren und zurückverlangen. Der Kunde wird die Karte unverzüglich an die WEP zurückgeben.

2.6 Die Zugangskarte bzw. Vertragsnummer berechtigten Besitzer einer WEP-Ladekarte zur Nutzung sämtlicher Ladeinfrastruktur der WEP, die mit dem Ladenetz.de-Logo gekennzeichnet ist, und der Ladenetz.de-Partner. Der Kunde kann auch die im Roaming angebotenen Ladesäulen von Partnern verwenden. Roaming im vorbezeichneten Sinne heißt, dass der Kunde auf die erweiterte Infrastruktur zugreifen kann, d.h. auf die Ladesäulen, die nicht von den Ladenetz.de-Partnern errichtet wurden. Die Ladeinfrastruktur der WEP sowie das Ladenetz.de-Logo sind auf der Webseite der WEP unter www.ladekarte.wep-h.de einzusehen. Ist mit

dem Kunden ausschließlich die Nutzung einer nicht öffentlichen Ladesäule vereinbart, besteht die Möglichkeit der Nutzung der in den Sätzen 1 und 2 beschriebenen Ladeinfrastruktur nur, wenn der Kunde einen gesonderten Vertrag über die Nutzung einer WEP-Ladekarte abschließt.

3. Nutzungsbedingungen

3.1 Die Ladestationen der WEP und der Ladenetz.de-Kooperationspartner (Ladenetz.de- und Roaming-Partner) sowie nicht öffentliche Ladeinfrastruktur sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Ladenetz.de-Kooperationspartner sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Bedienungsanleitungen zu befolgen. An die Ladestation dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

3.2 Der Ladevorgang wird durch Authentifizierung des Kunden freigegeben und endet durch das Ziehen des Steckers nach Abschluss des Ladevorganges. Eine Manipulation der Ladestation ist untersagt.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich für die dafür vorgesehenen Fahrzeuge und Steckertypen zu verwenden.

3.4 Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig. Die Benutzung von Verlängerungskabeln durch den Kunden ist untersagt.

3.5 Schäden oder Fehlermeldungen an den Ladestationen der WEP oder nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur sind der WEP unverzüglich zu melden und zwar über die Servicenummer 02433/902-833. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Ladenetz.de-Kooperationspartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in einem solchen Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

3.6 Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen wird durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet. Entstandener Schaden wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladesäule durch den Kunden entstehen.

4. Zahlung der vertraglichen Entgelte/Abrechnung

4.1 Die vertraglichen Entgelte setzen sich aus einem Bereitstellungsentgelt für die Bereitstellung der WEP-Ladekarte und/oder des Zugangs zu nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur und dem jeweiligen Preis pro kWh Ladestrom für die einzelnen Ladevorgänge zusammen.

4.2 Das Bereitstellungsentgelt wird quartalsweise im Rahmen der Abrechnungen geschuldet. Im Rahmen der Abrechnung wird das jährliche Bereitstellungsentgelt zeitanteilig für den jeweiligen Abrechnungszeitraum berechnet. Das Bereitstellungsentgelt ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Ladeinfrastruktur zu entrichten.

4.3 Die im Rahmen der Ladevorgänge bezogene Energiemenge wird quartalsweise zu dem im Zeitpunkt des Ladevorganges gültigen Preis pro kWh Ladestrom abgerechnet, der vor Beginn des Ladevorganges gem. Ziffer 2.3 dieser AGB vertraglich vereinbart wurde. Gleiches gilt für etwaige weitere Preisbestandteile für die Nutzung einer Ladesäule. In der Abrechnung werden die Ladevorgänge des Kunden einzeln aufgeführt.

4.4 Nach Ende jedes Quartals und nach Ende des Vertragsverhältnisses wird von der WEP eine Abrechnung erstellt, in welcher die Kosten seit der letzten Abrechnung bzw. seit Vertragsbeginn abgerechnet werden.

4.5 Rechnungsbeträge sind zu dem von der WEP festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsaufforderung, fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, der Überweisung oder eines anderen Zahlungsweges zu leisten.

4.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

4.7 Gegen Ansprüche der WEP kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die WEP aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Kostenlose Bereitstellung der WEP-Ladekarte für Stromkunden der WEP

5.1 Bei Kunden, die über einen Stromlieferungsvertrag (z. B. Haushaltsstrom) mit der WEP verfügen, entfällt das Bereitstellungsentgelt für die Dauer der Stromversorgung (Rabatt). Der Rabatt wird im Rahmen der Quartalsrechnungen nach Ziffer 4.4 dieser AGB berücksichtigt und nur für eine WEP-Ladekarte gewährt.

5.2 Für das Bereitstellungsentgelt für den Zugang zu nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur gilt diese Rabattregelung nur, wenn dies einzelvertraglich geregelt ist.

5.3 Der Rabatt gilt auch für Personen, die in einem Haushalt leben, der von der WEP mit Strom versorgt wird.

5.4 Verfügt der Kunde über mehrere WEP-Ladekarten, erhält der Kunde grundsätzlich für die erste ausgestellte Ladekarte den Rabatt. Der Kunde ist berechtigt, für künftige Zeiträume die Rabattierung einer anderen WEP-Ladekarte zuzuweisen. Bei mehreren Kunden in einem Haushalt, der von der WEP mit Strom versorgt wird, hat der Vertragspartner des Stromlieferungsvertrages dieses Wahlrecht.

5.5 Bei Beginn der Stromlieferung und im Falle der Beendigung des Stromlieferungsvertrages wird der Rabatt zeitanteilig gewährt.

6. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die WEP, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Mahngebühren betragen 2,50 € pro Mahnung. Lässt die WEP bei Zahlungsverzug den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die WEP dem Kunden die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

7. Sperrung der WEP-Ladekarte oder des Zugangs zu nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur

7.1 Die WEP ist berechtigt, sofort die WEP-Ladekarte für den Zugang zur Ladeinfrastruktur bzw. den Zugang zu nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur zu sperren (im Folgenden „Sperrung“ genannt), wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft gegen die Nutzungsbedingungen der Ziffer 3 dieser AGB verstößt, die WEP-Ladekarte bzw. den Zugang zu nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur vertragswidrig an Dritte weitergibt oder vertragswidrig für mehrere Fahrzeuge nutzt.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung oder Zahlungserinnerung, ist die WEP berechtigt, die Sperrung zwei Wochen nach Androhung vorzunehmen oder Dritte mit der Sperrung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die WEP kann mit der Mahnung oder Zahlungserinnerung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen.

7.3 Der Beginn der Sperrung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen. Der Kunde ist verpflichtet, die WEP auf etwaige Besonderheiten, die einer Sperrung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

7.4 Für die Sperrung und anschließende Wiederherstellung des Zugangs zur Ladeinfrastruktur stellt die WEP dem Kunden eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,00 € netto/5,95 € brutto für die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

7.5 Die WEP hat den Zugang zur Ladeinfrastruktur unverzüglich wiederherzustellen bzw. wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für seine Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperrung und Wiederherstellung ersetzt hat.

8. Änderung der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

8.1 Änderungen der Bereitstellungsentgelte für WEP-Ladekarten, die Bereitstellungsentgelte für den Zugang zu nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur, des Preises pro kWh Ladestrom an der nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen durch eine Änderungskündigung, für die abweichend von Ziffer 4 des Auftragsformulars eine Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gilt.

8.2 Die geänderten Vertragsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde sein Einverständnis erklärt. Das Einverständnis kann schriftlich oder in Textform bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen. Alternativ kann der Kunde sein Einverständnis durch die Nutzung der Ladekarte oder der nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur nach Ablauf der Kündigungsfrist erklären. Auf die Möglichkeit der Annahme des neuen Vertrages mit den geänderten Bedingungen durch die Nutzung einer Stromladesäule wird die WEP den Kunden im Kündigungsschreiben hinweisen.

8.3 Erklärt der Kunde nicht sein Einverständnis zu den geänderten Bedingungen, endet das Vertragsverhältnis. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, die WEP-Ladekarte bzw. die Karte für den Zugang zu nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur an die WEP zurückzugeben.

8.4 Die Preise für den Ladestrom und etwaige weitere Preisbestandteile für die Nutzung einer Ladesäule im Rahmen des Produktes WEP-Ladekarte ändern sich dagegen fortlaufend. Die WEP hat insbesondere auf die Ladestrompreise der Ladenetz.de-Kooperationspartner und den Zeitpunkt von Preis Anpassungen innerhalb der Elektromobilitätskoopera-

tion „Ladenetz.de“ keinen Einfluss. Dementsprechend wird hier der Ladestrompreis nach Ziffer 2.3 dieser AGB für den jeweiligen Ladevorgang gesondert vereinbart.

9. Außerordentliche Kündigung

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung nach Ziffer 4 des Auftragsformulars liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Bestimmungen des Auftrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt oder mit einer Zahlung des Rechnungsbetrages einer Abrechnung nach Ziffer 4.4 dieser AGB trotz zweimal erfolgter, erneuter Zahlungsaufforderung in Verzug befindet.

10. Haftung

10.1 Die WEP übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit der Stromladesäulen.

10.2 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen WEP-Ladekarte bzw. dem ihm gewährten Zugang zur nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzung gemäß Ziffer 3.1 dieser AGB.

10.3 Bei Verlust der WEP-Ladekarte bzw. einer Zugangskarte zur nicht öffentlichen Ladeinfrastruktur wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Kostenpauschale von 25,00 € erhoben.

10.4 Die WEP haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

10.5 Die Haftung der WEP sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten), sowie für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigen Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

10. Datenschutz

11.1 Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.

11.2 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt.

11. Streitbelegungsverfahren

(gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

12.1 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) der europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

12.2 Die WEP ist im Geschäftsfeld Elektromobilität nicht zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Die WEP zieht es im Falle von Unstimmigkeiten oder Problemen vor, diese selbst mit dem betroffenen Kunden zu lösen und nimmt daher im vorgenannten Geschäftsfeld nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren teil.

12. Schlussbestimmungen

13.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die WEP derartige Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die WEP und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.

13.3 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist Hückelhoven.

Widerrufsformular

Stand August 2022



**Wärme-, Energie- und
Prozesstechnik GmbH**

Sophiastraße 2
41836 Hückelhoven

Telefon 02433 902-0
Telefax 02433 902-192
E-Mail info@wep-h.de
Website www.wep-h.de

An
**WEP Wärme-, Energie- und
Prozesstechnik GmbH**
Sophiastraße 2
41836 Hückelhoven

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular **in Druckbuchstaben** aus.
Senden Sie es uns anschließend **per Post, per Fax** (02433 902-192) **oder per E-Mail** (info@wep-h.de) zurück.

Straße, Hausnummer der Verbrauchsstelle

PLZ, Ort der Verbrauchsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über

Stromlieferungen*

Gaslieferungen*

WEP-Ladekarte*.

Bestellt am*/erhalten am*

Name(n), Vorname(n)

Straße, Hausnummer der Rechnungsanschrift

PLZ, Ort der Rechnungsanschrift

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier)

* Unzutreffendes streichen.